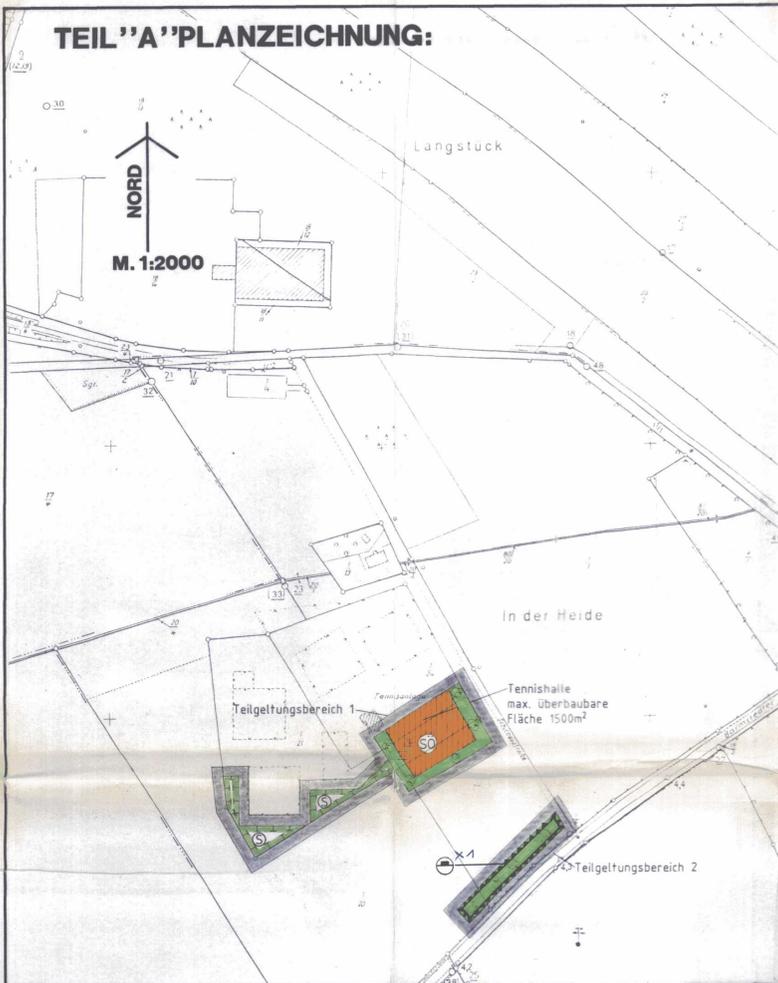


TEIL 'A' PLANZEICHNUNG:



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) (zuletzt geändert am 22.06.1993).
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanänderung Nr. 5, § 9 (1) BauGB

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Sonstige Sondergebiete (Tennishalle), § 11 BauNVO

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 5 (2) i. V. (4), § 9 (1) 20, 25 u. (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25 a BauGB

Sukzessionsfläche (Wildwiese):

Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) Nr. 17 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

M. 1:200



Sichtschutzwand an der Barmstedter Straße (Teilgetlungsbereich 2)

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 FÜR DAS GEBIET "ERHOLUNGSPARK" 5. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH "SÜDLICH DES VEREINSHEIMES DER KALTENKIRCHENER TURNERSCHAFT, WESTLICH DER SCHIRNALLEE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1984 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Nr. 5 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.02.1994 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.02.1994 ~~Die Öffentlichkeits-Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses i.S.F. und die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 26 vom 1.2.93/ im amtlichen Bekanntmungsblatt am ... erfolgt.~~
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~vom ... bis zum ... auf Beschluß der Stadtvertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.06.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ~~Die Verfahrensmarkierungen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt i.S. 2 Abs. 2 BauGB. ~~und erneuert am 9.11.93~~
- Die Stadtvertretung hat am 21.01.1993 ~~den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.~~
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.12.1993 bis zum 17.01.1994, während der Dienststunden / ~~folgenden Zeiten~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 18.12.1993 in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 266 / ~~in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... während der Dienststunden / ~~folgenden Zeiten~~ erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.02.1994 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 15.02.1994 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den ... Verfahrensvermerk Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 12.02.1994
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 12.02.1994
 LEITER DES KATASTERAMTES

9. Der katastermäßige Bestand am 15.02.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt.

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 17.02.94 beschiedigt, daß:
 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht
 - die geltend gemachten Rechtsverordnungen ~~beheben werden sind.~~
 Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 17.02.94
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 17.02.94
 BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.03.1994 durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten Nr. 266 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Verfallsfrist (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.03.1994 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 17.02.94
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

TEIL 'B' TEXT:

- Die Firsthöhe der Tennishalle darf max. 9,00m über Oberkante des gewachsenen Geländes betragen. = 4,10m über NN § 82 LBO
- Für die Bepflanzung des Schutzwalles sind Sträucher in 2x verschulter Qualität, Höhe 60-100 cm, in einem Abstand von 1 Stck/2 m² zu verwenden. Je 10 Sträucher ist ein Heister, 2x verschulter, Höhe 150-200 cm zu setzen.
 Heister: Feldahorn, Schwarzerle, Hainbuche.
 Sträucher: Kornelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Hundrose, Bibernel-Rose, Flieder. § 9 (1) 25a BauGB
- Für die Sichtschutzpflanzung entlang der Tennishalle sind Sträucher in 2x verschulter Qualität und einer Höhe von 60-100 cm mit einem Abstand von 1 Stck/2m² zu verwenden.
 Sträucher: Kornelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Traubenkirsche, Holunder, Flieder. § 9 (1) 25a BauGB
- Für die Überstellung der Sichtschutzpflanzung entlang der Tennishalle sind Gehölze mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Der Abstand in der Reihe beträgt maximal 10m. § 9 (1) 25a BauGB
 Gehölze: Stieleiche.
- Auf der Sukzessionsfläche ist die natürliche Gras- und Krautentwicklung zuzulassen. § 9 (1) 20 BauGB

HINWEIS: Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt zwei Teilgetlungsbereiche.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kaltenkirchen:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
 DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
 2360 BAD SEGEBERG, BERLINER STR. 10